

Renate Roos

# Der richtige Umgang mit der Ehrenamtspauschale



Renate Roos, Rechtsanwältin  
Tel. 0 24 21 / 95 92 91  
Fax: 0 24 21 / 69 24 74  
E-Mail: ra.roos@web.de

Am 21.09.2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem der § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz neu eingeführt. Damit wurde für die Vereine völlig unerwartet eine Ehrenamtspauschale geschaffen.

*Der § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz lautet wie folgt:*

*„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr.<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird.<sup>3</sup> Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen“;*

Auch gemeinnützige Vereine können diese neue Regelung für die Entschädigung von Zeitaufwand für Vorstände nutzen. Auch bisher nebenberuflich tätige Vereinsmitglieder im Zweckbetrieb können darüber bezahlt werden. Dies können zum Beispiel kleine Instandhaltungsarbeiten, Rasenmähen oder Reinigungsarbeiten sein.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, zum Beispiel Kellnern in der Vereinsgaststätte oder Aushilfen beim Vereinsfest, dürfen nicht

mit der Ehrenamtspauschale abgegolten werden.

Die Konsequenzen von falscher Verwendung sind schwer, da die Gerichte nach § 55 I Nr. 1 Abgabenordnung prüfen, ob die Mittelverwendung des Vereins zulässig war. Ein Verstoß führt in der Regel zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

*Daher müssen folgende Voraussetzungen geprüft werden.*

- 1.) Satzungsvoraussetzungen
- 2.) schriftlicher Vertragsabschluss
- 3.) Doppelzahlung ausschließen
- 4.) Nachweispflicht
- 5.) Angemessenheit der Vergütungshöhe

Die **Satzungsvoraussetzungen** müssen vorliegen. Die Satzung muss die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Vereinsämter enthalten. Der Hinweis auf § 670 BGB reicht nicht, denn dieser regelt nur den Aufwändungsersatz.

*Die Aufwandsentschädigung und der Aufwändungsersatz sind strikt zu unterscheiden.*

*Der Aufwändungsersatz gemäß § 670 BGB stellt die Erstattung von entstandenen Kosten dar. Darunter fällt zum Beispiel Benzin für eine Besorgungsfahrt, Papier und Briefmarken und ähnliche Sachaufwendungen.*

*Aufwandsentschädigung ist die Vergütung für aufgewendete Arbeitszeit und Leistung.*

Für die nicht in der Satzung geregelten Vereinsämter kann der Verein immer die Ehrenamtspauschale nutzen. Darunter fallen die nebenberuflich tätigen Vereinsmitglieder wie z.B. der Kampfrichter oder Platzwart. Hier kann der Vor-

stand die Ausgestaltung der Verträge und die Bezahlung nach eigenem Ermessen regeln.

Es sollte immer ein **schriftlicher Vertrag** geschlossen werden. Zusätzlich sollte der Verein stets eine Erklärung des Empfängers verlangen, in der festgehalten wird, dass dieser den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nur einmal geltend macht und nicht durch andere Vereine oder Verbände eine **Doppelzahlung** vorliegt.

Die geleistete Arbeitszeit muss **nachweisbar** sein. Man kann dieses z.B. bei Vorstandssitzungen mit der Anwesenheitsliste dokumentieren.

Auch die Höhe der **Zahlung** muss **angemessen** sein. Und auch die Stundenanzahl darf die Zeit einer Nebentätigkeit nicht überschreiten.

**Wichtig!!!**

*Der Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG ist gesondert zu behandeln. Für diesen steht ausschließlich der Freibetrag von 2100,- Euro (seit 1.1.2007) zur Verfügung.*

In vielen Vereinen ist es gängige Praxis auf die Aufwändungsersatzung (Sachkosten) zu Gunsten einer Spendenquittung zu verzichten. Für die Ehrenamtspauschale muss empfohlen werden einen tatsächlichen Geldfluss durchzuführen. Dann ist sichergestellt, dass das Geld tatsächlich vorhanden war.

**Fazit:**

Die Ehrenamtspauschale sollte mit Vorsicht genutzt werden. Der Freibetrag kann dazu verwendet werden bisherige Einzelabrechnungen pauschal zu entschädigen. Dazu kann sie sehr hilfreich sein und manche Dinge einfacher machen. Im Einzelfall wird empfohlen vor Vertragsabschluss einen rechtlichen Rat einzuholen.